

Satzung

zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Schülerspezialverkehr für den Landkreis Oberhavel

Der Kreistag des Landkreis Oberhavel hat in seiner Sitzung am 10.05.2023 auf der Rechtsgrundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) sowie des § 112 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 7]) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Grundsatz

Diese Satzung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern sowie die Erstattung von notwendigen Fahrtkosten in Sinne des § 5 dieser Satzung im Schülerspezialverkehr.

§ 2 - Wohnungsbegriff

- (1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist ausschließlich die Wohnung gemäß § 2 Nummer 8 BbgSchulG.
- (2) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 gilt neben der Wohnung gemäß § 2 Nummer 8 BbgSchulG in den Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler im Wechselmodell leben, auch die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die nicht gleichzeitig Hauptwohnung der Schülerin oder des Schülers ist, als Wohnung im Sinne dieser Satzung.
- (3) Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die auf Entscheidung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt
 - a) Hilfe zur Erziehung (§§ 27 in Verbindung mit 33, 34 und 35 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII)),
 - b) Eingliederungshilfe (§§ 35a in Verbindung mit 33, 34 und 35 SGB VIII) sowie
 - c) Eingliederungshilfe (§§ 90 ff. des Neunten Sozialgesetzbuches (SGB IX))

erhalten und aufgrund dessen im Landkreis Oberhavel in einer ambulanten oder stationären Einrichtung untergebracht sind.

§ 3 – Anspruchsberechtigte

- (1) Anspruch auf die Beförderung oder auf die Erstattung von notwendigen Fahrtkosten im Schülerspezialverkehr haben nach Maßgabe der nachfolgenden Paragraphen Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft und an staatlich anerkannten Ersatzschulen, die im Landkreis Oberhavel ihre Wohnung haben und nachfolgend genannte Schulen oder Bildungsgänge nach dem BbgSchulG im Landkreis Oberhavel besuchen:
 - a) Grundschulen (Primarstufe),
 - b) weiterführende allgemeinbildende Schulen (Sekundarstufe I und Sekundarstufe II) oder
 - c) Förderschulen.
- (2) In Ausnahmefällen besteht ein Anspruch auf eine Beförderung oder auf die Erstattung von notwendigen Fahrtkosten beim Besuch einer Förderschule in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern sowie Berlin, wenn deren Schultyp im Landkreis Oberhavel nicht vorhanden ist.

§ 4 - Beförderung

- (1) Grundsätzlich haben die Schülerinnen und Schüler zur Beförderung zwischen Wohnung und Schule den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu nutzen.
- (2) Besteht zwischen der von der Wohnung aus nächsterreichbaren Haltestelle des ÖPNV und einer Schule der gewählten Schulform keine zumutbare Verbindung des ÖPNV, so kann auf Antrag und nach Maßgabe des Landkreises eine Beförderung mit einem anderen als öffentlichen Verkehrsmittel zu einer Schule der gewählten Schulform erfolgen.
- (3) Die Benutzung des ÖPNV ist weiterhin nicht zumutbar, wenn
 - a) aufgrund einer ärztlichen Stellungnahme wegen einer dauerhaften körperlichen und/oder geistigen Behinderung eine Beförderung der Schülerin oder des Schülers mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist und die ärztliche Stellungnahme Aufschluss über die Dauer und den Umfang der Behinderung gibt,
 - b) aufgrund eines Schwerbehindertenausweises die dauerhafte körperliche und/oder geistige Behinderung nachgewiesen wird,
 - c) in einem Förderausschussverfahren die Benutzung des ÖPNV als nicht zumutbar für den jeweiligen Bildungsgang festgestellt worden ist oder
 - d) in Einzelfällen durch die Beauftragung eines amtsärztlichen Gutachtens die Nachweiserbringung der Unzumutbarkeit erfolgt.
- (4) Für den Weg (Hin- und Rückweg) zwischen der Wohnung und dem Fahrzeug des Beförderungsunternehmens sind die Personensorgeberechtigten bzw. eine von diesen bevollmächtigte Person zuständig.
- (5) Ist eine Abholung der Schülerin oder des Schülers an der Wohnung nach Einschätzung des Beförderungsunternehmens nicht möglich, kann der Landkreis Oberhavel nach Absprache mit dem Beförderungsunternehmen einen alternativen Abholpunkt in unmittelbarer Umgebung bestimmen, der eine sichere Abholung gewährleistet. Es gilt § 4 Absatz 4 dieser Satzung.

- (6) Bei einem Anspruch auf Beförderung erfolgt diese nur nach aktuell geltendem Stundenplan. Bei Ganztagschulen erfolgt die Beförderung im Schülerspezialverkehr am Ende des Ganztagsangebotes.
- (7) Bei Unterrichtsausfall oder anderen vorübergehenden Abweichungen vom regulären Stundenplan besteht kein Anspruch auf Anpassung der festgelegten Abholzeiten im Schülerspezialverkehr.
- (8) Eine Beförderung vom/zum Hort ist ausgeschlossen.

§ 5 - Notwendige Fahrtkosten

- (1) Notwendige Fahrtkosten sind die Kosten für die Beförderung zwischen Wohnung und besuchter Schule.
- (2) Primär erfolgt die Beförderung nach § 4 Absatz 2 und 3 dieser Satzung durch ein vom Landkreis beauftragtes Beförderungsunternehmen.
- (3) Im Einzelfall kann der Landkreis Oberhavel gemäß des § 4 Absatz 2 und Absatz 3 dieser Satzung und in Abweichung von § 5 Absatz 2 dieser Satzung auf Antrag die bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs entstehenden Fahrtkosten als notwendige Fahrtkosten anerkennen und Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewähren.
- (4) Leben Schülerinnen und Schüler im Wechselmodell und ist im konkreten Einzelfall eine Beförderung im Rahmen des Schülerspezialverkehrs angezeigt, wird nur die Beförderung von einer der Wohnungen im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Satzung im Rahmen des Schülerspezialverkehrs als notwendig anerkannt. Für die Beförderung von der jeweils anderen Wohnung im Sinne des § 2 Absatz 2 dieser Satzung wird für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges zur Beförderung zur Schule oder zum Abholpunkt für den Schülerspezialverkehr eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Absatz 1 BRKG gewährt. Vor Beginn eines jeden Schuljahres ist durch beide Personensorgeberechtigten der Abholpunkt für den Schülerspezialverkehr zu bestimmen; diese Festlegung soll für das jeweils laufende Schuljahr verbindlich sein. Befindet sich nur eine der Wohnungen auf dem Gebiet des Landkreises Oberhavel, gilt diese Wohnung als Abholpunkt für den Schülerspezialverkehr.
- (5) Wohnt die Schülerin oder der Schüler aufgrund des Schulbesuches in einem Internat oder Wohnheim, erfolgt die Beförderung grundsätzlich in Form einer wöchentlichen Hin- und Rückfahrt und nur innerhalb der regulären Unterrichtszeiten.

§ 6 - Eigenanteil

Die Beförderung im Schülerspezialverkehr der nach § 3 dieser Satzung anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schüler erfolgt ohne Erhebung eines Eigenanteils.

§ 7 - Öffnungsklausel

In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Oberhavel die Beförderung im Schülerspezialverkehr übernehmen oder Erstattung der notwendigen Fahrtkosten unabhängig von den vorstehenden Regelungen gewähren, wenn die Nichtübernahme bzw. Nichtgewährung für die Schülerin oder für den Schüler im Sinne des § 3 dieser Satzung oder

für ihre Personenberechtigten für die Beförderung an eine Schule im Sinne des § 1 BbgSchulG eine unzumutbare Härte darstellen würde. Eine solche unzumutbare Härte kann insbesondere durch eine besondere soziale, pädagogische oder wirtschaftliche Situation begründet sein. Erstattet werden dann die Aufwendungen der kostengünstigsten Variante.

§ 8 - Verfahrensbestimmungen

- (1) Anträge über die Zulassung eines anderen als eines öffentlichen Verkehrsmittels nach § 4 Absatz 2 oder 3 dieser Satzung sind mit dem entsprechenden Antragsformular in der Regel bis zum 31.05. für das kommende Schuljahr beim Landkreis Oberhavel zu stellen. Die Entscheidung des Landkreises Oberhavel über die Beförderung mit anderen als öffentlichen Verkehrsmitteln ergeht durch Bescheid.
- (2) Im Einzelfall (Umzug oder Schulwechsel) erfolgt die Beförderung frühestens 6 Wochen nach Eingang des Antrags beim Landkreis Oberhavel.
- (3) Die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung erfolgt im Rahmen der Abrechnung mit dem entsprechenden Abrechnungsformular.
- (4) Die Anträge für minderjährige Schülerinnen und Schüler sind mindestens von einer personensorgeberechtigten Person zu unterzeichnen. In den Fällen des § 5 Absatz 4 dieser Satzung haben beide Personensorgeberechtigten bei der Beantragung des Zuschusses den Abholpunkt für den Schülerspezialverkehr zu bestätigen.

§ 9 - Ordnungsbestimmungen

- (1) Im Falle einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung, insbesondere aufgrund der durch Verkehrszeichen oder der tatsächlichen Umstände dauerhaft vorherrschenden gefährdenden Verkehrssituation, kann die Beförderung ausgesetzt werden.
- (2) Vor und während der Beförderung hat sich die Schülerin oder der Schüler so zu verhalten, dass die Schülerin oder der Schüler weder sich, noch andere Personen gefährdet. Erfolgt dies nicht, hat nach Maßgabe des Landkreises Oberhavel eine personensorgeberechtigte Person während der Beförderung die Fürsorge- und Aufsichtspflicht direkt wahrzunehmen beziehungsweise eine geeignete Person dazu zu bevollmächtigen.
- (3) Bei Verstößen gegen Absatz 2 kann die Schülerin oder der Schüler nach Maßgabe des Landkreises Oberhavel von der Beförderung ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung gegenüber dem Landkreis Oberhavel besteht dann nicht. Für die begleitende Person entsteht aus der Begleitung heraus kein finanzieller Anspruch gegen den Landkreis Oberhavel.

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2023 in Kraft.

Oranienburg, den 15.05.2023



Volker-Alexander Tönnies
Landrat